

unsere Deputation beigetreten ist, einverstehen, sondern verbleibe, wie ich nochmals erkläre, bei dem, was ich bei der vorigen Diskussion hierüber näher auseinandergesetzt habe.

Abg. Claus (aus Chemnitz): In Beziehung auf die Aeußerungen des geehrten Redners vor mir erlaube ich mir meine Meinung zu entwickeln und mich für die von der Deputation beantragte Fassung der §. I. zu erklären. Ich muß, um das, was von dem Abgeordneten vorgebracht wurde, zu widerlegen, darauf hinweisen, daß der Unterschied, welcher zwischen bestätigten und unbestätigten Actienvereinen nach dem Gesetzentwurfe beabsichtigt war, im Laufe der Berathung beseitigt worden ist, indem auf sehr angemessene Weise nur eine Erwähnung von unbestätigten Actienvereinen bei der Schlußparagraphe vorkommen soll. Bin ich auch der bei den Berathungen in der I. Kammer scharfsinnig entwickelten Ansicht, daß ein unbestätigter Actienverein die Mitglieder desselben keineswegs in die Gefahr bringen könne, in Bezug auf die Vereinsverbindlichkeiten dritten Personen gegenüber nach den in den gemeinen Rechten bestimmten Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages — wie der Entwurf dies andeutete — beurtheilt zu werden; so glaube ich doch, daß andererseits die hohe Staatsregierung sehr richtig das einschlagende Verhältniß aufgefaßt hat, indem sie schon nach dem Gesetzentwurfe den unbestätigten Actienvereinen durchaus den Zwang nicht auferlegen wollte, um Bestätigung nachzusuchen. Es wird Vereine von sehr verschiedener Richtung geben, die wirklich als Actienvereine auftreten oder wenigstens solchen ähnlich sind; derartige Vereine in so vielfältiger Wirksamkeit, daß es den einen sehr wünschenswerth sein kann, die Bestätigung bei der hohen Staatsregierung nachzusuchen, während es den anderen völlig gleichgültig sein wird, ob ihnen die Bestätigung ertheilt wird oder nicht. Soweit ich das Verhältniß überschaue, glaube ich, daß der Hauptgrund, welcher einen von Regierungseinflüssen unabhängigen Actienverein bestimmen dürfte, seine Bestätigung bei der hohen Staatsregierung nachzusuchen, nur darin zu finden sein wird, daß ein solcher Verein das öffentliche Vertrauen gewinnen, seinen Kredit heben will. Aus diesem Grunde haben wenigstens bereits früher, ehe eine Bestimmung, wie dies Gesetz sie hervorruft, vorhanden war, Vereine um ihre Bestätigung gebeten. Man hatte mit Recht die Ansicht, daß, indem man der hohen Staatsregierung die Statuten über einen Actienverein zur Prüfung vorlegte, dem betheiligten Publikum die Ueberzeugung beizubringen sei, daß nach stattgefundenener Prüfung nur ein dem öffentlichen Wohle muthmaßlich nützlich, kein überflüssiges, geschweige denn gemeinschädliches oder von Hause aus bedenkliches Unternehmen die Bestätigung erlangen werde. Ich kann also mit den Ansichten, welche man vor mir entwickelt hat, nicht übereinstimmen und bin dafür, daß man dem Beschlusse der I. Kammer nach dem Vorschlage der Deputation beitreten möge, eben weil dadurch die unbestätigten Vereine ihrer Freiheit sich keinesweges beraubt sehen. —

Referent v. Friesen: Es ist bei den Verhandlungen der II. und I. Kammer die Sache so vielseitig erwogen worden,

daß ich nicht leugnen will, daß sich eben durch die verschiedenen Diskussionen in der Kammer die Ansichten über die Actienvereine sehr geläutert haben, und man ist auf diesem Wege zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Bestätigung der Actienvereine nothwendig sei, nicht sowohl zum Bestehen der Vereine, als vielmehr zu ihrem rechtlichen Bestehen, zu ihrer rechtlichen Existenz. Ein Actienverein wird durch die Bestätigung erst eine Gesellschaft im rechtlichen Sinne, eine Gesellschaft, die im Staate, bei den Behörden und beim Publikum als solche bekannt ist. Nun erst erlangt er das Recht, nach diesem Gesetze beurtheilt zu werden und als Actienverein vor allen Behörden und Gerichten erscheinen zu können. Wäre er nicht bestätigt, so würde die Behörde bei jedem Geschäft allemal erst erörtern müssen, in welcher Qualität der Verein bestehe, was der Zweck des Vereins, welches sein Fonds sei, und wer die Personen sind, welche daran Theil nehmen. Alle diese Fragen werden durch die Bestätigung der hohen Staatsregierung umgangen, und der Verein besitzt durch dieselbe alle die rechtlichen Eigenschaften, die Jemand besitzen muß, der vor einer Behörde Etwas zu verhandeln hat. Der Abgeordnete gab selbst zu, daß eine Gesetzgebung über das Recht der Actienvereine nothwendig sei; hierdurch giebt er von selbst zu, daß die Staatsregierung das Recht haben müsse, wenn der Verein mit ihr Etwas verhandeln wolle, zu verlangen, daß der Verein alle die Eigenschaften habe, welche in dem Gesetze ausgesprochen worden sind. Er gab ferner zu, daß ein solcher Verein von seiner Begründung eine Anzeige bei der Obrigkeit zu machen habe. Etwas Weiteres ist das Ansuchen um Bestätigung auch nicht; denn die Bestätigung ist nicht sowohl eine Erlaubniß zur Vereinigung, sie ist nicht eine Garantie gegen das Publikum, sie hat nicht einmal eine Erhöhung oder Befestigung des Credits zum Zweck, sondern weiter Nichts, als eine Erklärung der Staatsregierung, daß der Verein sich constituirt, daß die Staatsregierung die Statuten geprüft, und daß er alle die Eigenthümlichkeiten habe, die das Gesetz vorschreibt. Denn hat er diese, so wird er bestätigt, und nun erst existirt er als ein gesetzlicher Verein. Ich glaube, wenn der Abgeordnete diese Umstände ins Auge fassen wollte; so würde er nicht gegen die Fassung der I. Kammer sein, da dieselbe, wie ich überzeugt bin, die richtige Ansicht vollkommen ausdrückt.

Abg. v. Dieckau: Zwischen der Anzeige des Bestehens eines Actienvereins und zwischen der Bestätigung desselben möchte wohl ein bedeutender Unterschied vorwalten. Denn wenn zur Bedingung gemacht ist, daß der Verein nicht anders bestehen kann, als durch die Bestätigung der höhern Behörde, so kann ohne diese das Bestehen des Vereins nicht realisirt werden; hingegen eine bloße Anzeige des Vereins bei der Obrigkeit giebt derselben kein Recht, das Bestehen des Vereins zu verweigern und zu verhindern.

Staatsminister v. Könneritz: Mir scheint es zu dieser Diskussion nicht mehr an der Zeit zu sein. Es hat der Gesetzentwurf vorgeschlagen, daß nur die Actienvereine, welche